

BEKANNTMACHUNG

Satzung

der Stadt Alzey

über die Änderung von Festsetzungen in Flurbereinigungsverfahren bzw. die Einziehung von Wirtschaftswegen nach § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

betreffend Wirtschaftswege in der Gemarkung Weinheim im Bereich des „Windbergtals“ in Alzey-Weinheim

vom 18.11.2024



Der Rat der Stadt Alzey hat in seiner Sitzung am **18.11.2024** aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms vom **26.11.2024** hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Festsetzungen der § 10 i. V. m. § 14 des Flurbereinigungsplans des Flurbereinigungsverfahrens Weinheim W 1070 werden hinsichtlich folgendem Wegeabschnitt in der Gemarkung Weinheim aufgehoben:

1. Flur 1 Nr. 480 (Windbergtal): komplett
2. Flur 2 Nr. 348 (Windbergtal): komplett

Der betroffene Wegebereich ist im Lageplan blau gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf folgende besondere Bestimmungen wird hingewiesen:

§ 24 Abs. 6 GemO

Gemäß der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Alzey unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alzey, den 02.12.2024
Stadtverwaltung Alzey
Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt

Gez. Steffen Jung
(Bürgermeister)